



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141
30001 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
Lisa.Schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
305 – 51001/1, 21.02.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
21.03.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßt, dass die in Niedersachsen geübte Praxis der Verteilung von umA durch das Ausführungs-gesetz in § 16 b rechtlich legitimiert wird.

Die vorgesehene Regelung des § 16 b AG SGB VIII entspricht den bisher in der Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Verteilung der umA. §16d AG SGB-VIII des Entwurfs konkretisiert die bisherigen Informationen zu den zahlungsbegründenden Unterlagen, die dem Landesjugendamt von den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern im Wege des Kostenerstattungsverfahrens vorzulegen sind.

Deutlich wird in den Ausführungen zu den §§ 16 c und 16 d, dass das Land annimmt, vor Ort würden die Grundsätze der fachlichen Angemessenheit von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht immer beachtet. Das Misstrauen wird möglicherweise begründet durch die hohe Anzahl von Leistungsvereinbarungen, die in kurzer Zeit abgeschlossen werden mussten, um in den Jahren 2015 und 2016 die umA unterzubringen, und in dessen Verlauf es aus Sicht des Landes gegebenenfalls zu Abschlüssen kam, die nicht in der nötigen Tiefe geprüft wurden.

Hierfür gibt es nach unserer Kenntnis keine belastbaren Erhebungen, die die beabsichtigte Einbindung des Landes in Gestalt des Landesjugendamtes rechtfertigen würde. Selbstverständlich werden die Regelungen des Landesrahmenvertrages von den beigetretenen Trägern beachtet.

Der NLJHA hat ungeachtet dessen grundsätzlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit des § 16 c. In der Begründung wird der § 77 SGB VIII als Rechtsgrundlage herangezogen, wonach das Land bei der Vereinbarung der Kosten das Nähere regeln könne. Kostenvereinbarungen nach § 77 SGB VIII stehen zu Vereinbarungen nach § 78a ff SGB VIII in einem Nachrang-verhältnis. Geregelt werden nur Leistungen, die nicht von § 78a SGB VIII erfasst werden. Im vorliegenden Entwurf wird aber ausdrücklich auf § 78c ff SGB VIII verwiesen. Danach sind die örtlichen öffentlichen und freien Träger die vertragschließenden Parteien.

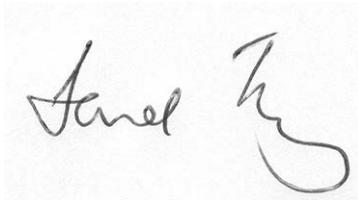
Die Beteiligung des Landesjugendamtes kann auch nicht auf § 78a Abs. 2 SGB VIII gestützt werden. Das Vereinbarungsregime der §§ 78a ff. soll nicht auf anderen Schutzmaßnahmen übertragen werden, sondern um das neue Element der Beteiligung eines Dritten erweitert werden. Dabei handelt es sich um die Abwandlung von Bundesrecht und nicht um eine Ausführungsregelung zum Bundesrecht.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des AG KJHG regen wir an, eine Regelung aufzunehmen, die es dem Landesjugendhilfeausschuss ermöglicht, bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Landesjugendhilfeausschusses tätig zu sein. Dazu schlagen wir vor, im §10 AG SGBV VIII einen Absatz 10 mit folgendem Text aufzunehmen:

„Nach Ablauf der Legislaturperiode führt der Landesjugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Landesjugendhilfeausschusses fort.“

Da auch die Arbeit der Niedersächsischen Kinderkommission tangiert ist, wären aus unserer Sicht hierfür analoge Regelungen überlegenswert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Heimberg', with a stylized flourish at the end.

Bernd Heimberg
Vorsitzender